

# **SATZUNG DES ZWECKVERBANDES REALSCHULE BABENHAUSEN**

vom 1. August 1997 (RABl Schw 1997 S. 182)

Der Landkreis Unterallgäu und der Markt Babenhausen schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende, von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 08.07.1997, Gz.: 240-1444.5, genehmigte und zuletzt mit Beschluss vom 04.06.2008 geänderte Verbandssatzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Realschule Babenhausen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Babenhausen.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Unterallgäu und der Markt Babenhausen.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist erwünscht und zulässig.

### **§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Schulzentrum in Babenhausen eine Schulanlage für eine Realschule bereitzustellen, einzurichten, zu bewirtschaften und zu unterhalten.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 4 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
  1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden des Zweckverbandes,
  - b) 6 vom Kreistag des Landkreises Unterallgäu für die Dauer seiner Wahlperiode zu bestellenden Kreisräten bzw. im Falle ihrer tatsächlichen Verhinderung deren Stellvertretern,
  - c) dem jeweiligen 1. Bürgermeister des Marktes Babenhausen und 3 vom Marktgemeinderat Babenhausen auf die Dauer seiner Wahlperiode zu bestellenden Mitgliedern des Marktgemeinderates bzw. im Falle ihrer tatsächlichen Verhinderung deren Stellvertretern.
- (3) Vorsitzender des Zweckverbandes ist der jeweilige Landrat des Landkreises Unterallgäu; stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister des Marktes Babenhausen.

### § 5 Einberufung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal, sonst nach Bedarf einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsversammlung dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Verbandsangelegenheiten, sofern sich nicht aus dieser Satzung die Zuständigkeit für den Verbandsvorsitzenden ergibt. Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  1. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  2. die Prüfung der Verbandsrechnung und die Entlastung des Kassensführers,
  3. die Änderung der Satzung,
  4. die Niederschlagung, der Erlass und die Stundung der Verbandsbeiträge,
  5. wesentliche Änderungen der Schulorganisation,
  6. der Beitritt weiterer Mitglieder zum Zweckverband,
  7. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen; die Verbandsversammlung kann hierfür Richtlinien aufstellen.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## **§ 7 Übertragung der Verwaltungsaufgaben und Befugnisse, Verwaltungskostenersatz**

- (1) Der Zweckverband Realschule Babenhausen überträgt seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und die Besorgung der Kassengeschäfte sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband Realschule Babenhausen keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält zur Deckung ihrer Unkosten für die Erledigung der in Abs. 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen Verwaltungskostenersatz. Die Höhe des Ersatzes ist durch Zweckvereinbarung festgelegt.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 8 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Landkreis Unterallgäu trägt den ungedeckten Finanzbedarf mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %.
- (2) Bei Gründung des Zweckverbandes hat der Markt Babenhausen ein erschlossenes und für die Erfüllung der Verbandsaufgabe geeignetes Grundstück eingebracht.

## **§ 9 Örtliche Rechnungsprüfung**

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

## **IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung**

### **§ 10 Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

### **§ 11 Auflösung**

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 12 Auseinandersetzung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist die Verteilung des Vermögens wie folgt vorzunehmen: Zwei Drittel des Vermögens erhält der Landkreis Unterallgäu und ein Drittel des Vermögens der Markt Babenhausen.
- (2) Übersteigen bei der Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag zu zwei Drittel vom Landkreis und zu einem Drittel vom Markt Babenhausen zu tragen.

## V. Schlussvorschriften

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen vom 8. Dezember 1972 (RABl S. 235), zuletzt geändert mit Satzung vom 20. Juni 1983 (RABl S. 140) außer Kraft.

Babenhausen, den 1. August 1997

Mindelheim, den 1. August 1997

Lehner  
1. Bürgermeister

Dr. Haisch  
Landrat